

Rasur und blieb ganz ohne 'Ego'. Die Datierung ist ebensowenig wie der Context genau kanzleimässig (ist überdies theilweis mit dunklerer Dinte nachgezogen, die auch bei den Zeugen Hubald und Berard hervortritt), der Ort Papie steht zweimal, die Raumvertheilung am Schlusse ist plump. Nach alledem kann an eine Originalität der Urkunde nicht gedacht werden.

Stellen wir die Frage, wie es sich mit der Zuverlässigkeit des Inhaltes verhält, ob der Text echt oder gefälscht ist? Leider steht es mit den Hülfsmitteln zur Beantwortung schlecht. Herr Archivrath Dr. P. Mitzschke theilte mir gütigst mit, dass das Ernestinische Gesamt-Archiv nur noch eine spätere päpstliche Bestätigungsurkunde für das Naumburger Georgenkloster besitze, nämlich von Innocenz IV. aus dem J. 1247, in welcher aber weder unser Diplom erwähnt, noch die Besitzungen des Stiftes einzeln genannt werden. Die Angabe von der Gründung desselben durch Markgraf Eckart entspricht der Ueberlieferung. Die Verleihung einer Mühle durch Bischof Walram ist richtig, wie die deswegen ausgestellte Urkunde beweist, welche im Gesamt-Archiv erhalten blieb. Auch die in der Bulle namhaft gemachten Orte finden sich später ziemlich alle als wirkliche Besitzungen des Klosters. Für Ritebach wird Ritebach zu lesen sein (Lepsius, Gesch. d. Bisch. von Naumburg I, 250). Nur wegen der Zugehörigkeit des Dorfes Kizen (Keutschen) entstanden um die Mitte des 13. Jh. Zweifel. Es mussten die Einwohner desselben damals in dieser Angelegenheit Zeugnis abgeben, worüber ebenfalls eine Urkunde vorliegt. Mit den Oertlichkeiten unserer Bulle verhält es sich demnach nicht übel, obwohl ja ein Nachbildner, dem die nöthige Kenntniss oder die nöthigen Mittel zur Verfügung standen, sie leicht zusammenbringen konnte.

Wenden wir uns dem Formellen zu. Da zeigt sich, dass der Schreiber offenbar schwach im Lateinischen war, weshalb er zu den Worten 'semem', 'cuntis' und wohl auch 'bone' (statt 'bona') gelangte. Sonst ist zu bemerken, dass es nicht 'clementer admittimus', sondern 'clementer an-nuimus' heissen sollte, dass 'monasterii distrahen di', 'Irsaugientium ordinem' nicht übliche Ausdrucksweisen sind, dass hinter 'beati', vor 'regulam' der Name des hl. Benedict fehlt, nach dessen Regel gehandelt werden sollte, dass falsch statt der 'VIII.' die 'VII.' Indiction gesetzt wurde. Ferner ist die Schlussformel 'Nullus ergo' ungenau; es pflegt zu heissen: 'Decernimus ergo, ut nullus' etc. statt 'cenobium' steht gewöhnlich 'monasterium', statt 'vel eius':